



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Bad Überkingen vom 06.12.2024

Auf Grund von § 4 i. V. mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Überkingen am 01.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - bis zu 2 Stunden 8,00 Euro
 - von mehr als 2 bis zu 4 Stunden 16,00 Euro
 - von mehr als 4 bis zu 8 Stunden 25,00 Euro
 - von mehr als 8 Stunden 26,00 Euro

Bei ehrenamtlichen Tätigkeiten in kommunalen Kindergärten beträgt der Satz 12,00 € pro vollendeter Stunde.

§ 2 Entschädigung für ehrenamtliche Wahlhelfer

Ehrenamtliche Wahlhelfer erhalten als Entschädigung für Ihre Tätigkeiten bei Wahlen einen Betrag von 10,00 € pro angefangene Stunde, mindestens jedoch 40,00 €.

§ 3 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzungsanwesenheit eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 26,00 Euro nicht übersteigen.

§ 4 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten unabhängig der Regelung in § 1 Abs. 2 anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und für ihre



sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:

1. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, sowie für die Teilnahme an Klausurtagungen in Höhe von 50,00 Euro (bisher 40,00 Euro) je Sitzung
 2. in einem zusätzlichen Monatsbeitrag für den stellvertretenden Bürgermeister in Höhe von 50,00 Euro/Monat pauschal zuzüglich für Tätigkeiten im Eigenbetrieb Thermalbad 12,00 €/Stunde.
- (2) Das Sitzungsgeld und die Monatsbeträge nach Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 werden für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen am Jahresende gezahlt. Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 Nr. 1 wird nur für die Sitzungen, bei denen der jeweilige Gemeinderat tatsächlich anwesend war, ausbezahlt.

Die Monatsbeträge nach Abs. 1 Nr.2 sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiterzuzahlen.

§ 5 Fahrtkostenerstattung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs.1 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16, bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 mit allen nachfolgenden Änderungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 15. Dezember 1971 mit den in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Überkingen, den 06.12.2024

gez.
Matthias Heim
-Bürgermeister-